

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



13. Jahrgang

Seelow, den 15. November 2006

Nr. 7

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 18.10.2006	2
Kreistag aktuell vom 01.11.2006	2
Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2007 (Abfallgebührensatzung) vom 01.11.2006	4
Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.11.2006	18
Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2005-31.12.2005	25
Wirtschaftsplan 2007 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – für den Zeitraum vom 01.01.2007 – 31.12.2007	26
Wirtschaftsplan 2007 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland	27

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 06.11.2006	29
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007	29

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreisausschuss aktuell vom 18.10.2006

Am 18.10.2006 führte der Kreisausschuss seine 20. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss wählte Herrn Dieter Schäfer zum 1. Stellvertreter des Kreisausschuss-Vorsitzenden und bereitete die 23. Sitzung des Kreistages vor.

Kreistag aktuell vom 01.11.2006

Am 01.11.2006 führte der Kreistag seine 23. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland, einen Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland, die Ausführungen des Vorstandsvorsitzenden zur Initiative Eurodistrict Oderland-NadOdrze und deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten (EQUAL, INTERact usw.) entgegen.

Der Kreistag berief Herrn Dr. Rokosch zum Leitenden Notarzt für den Versorgungsbereich Seelow (Vorlage Nr. 2006/KT/398; Beschluss Nr. 2006/KT/347-23)

beschloss einen Aufruf zum „Tag der Demokraten“ am 18. November 2006 in Halbe (Vorlage Nr. 2006/KT/408; Beschluss Nr. 2006/KT/348-23)

Zur geprüften Jahresrechnung 2005 des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2005 fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

1. Die gemäß § 93 GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Landrat festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes 2005 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 115 GO Bbg geprüft worden.
Der Schlussbericht enthält das zusammengefasste Ergebnis aus der Sitzung vom 17.08.2006. Die geprüfte Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg beschlossen.
2. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 zur Kenntnis.
Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß § 93 Abs. 3 GO für die Haushaltswirtschaft Entlastung zu erteilen.
(Vorlage Nr. 2006/KT/375; Beschluss Nr. 2006/KT/349-23)

Der Kreistag ermächtigte den Landrat, für den Landkreis Märkisch-Oderland als mandatierenden Landkreis mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) abzuschließen
(Vorlage Nr. 2006/KT/392; Beschluss Nr. 2006/KT/350-23)

stimmte dem 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 53 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Landkreis Märkisch-Oderland vom 16.12.2004 zu
(Vorlage Nr. 2006/KT/402; Beschluss Nr. 2006/KT/351-23)

stimmte einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 GO i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung 2006 des Landkreises MOL für die Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises an die ARGE zu
(Vorlage Nr. 2006/KT/403; Beschluss Nr. 2006/KT/352-23)

beschloss die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2007
(Vorlage Nr. 2006/KT/391; Beschluss Nr. 2006/KT/353-23)

beschloss den Wirtschaftsplan 2007 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 2006/KT/393; Beschluss Nr. 2006/KT/354-23)

beschloss, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH Potsdam zur Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) dem kommunalen Prüfungsamt des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg (Landesrechnungshof) vorzuschlagen
(Vorlage Nr. 2006/KT/390; Beschluss Nr. 2006/KT/355-23)

beschloss den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst, die Entlastung des Werkleiters sowie die Zuführung des Jahresgewinns zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebes
(Vorlage Nr. 2006/KT/396; Beschluss Nr. 2006/KT/356-23)

beschloss den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2007
(Vorlage Nr. 2006/KT/397; Beschluss Nr. 2006/KT/357-23)

beschloss die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 2006/KT/401; Beschluss Nr. 2006/KT/358-23)

bewilligte eine erhebliche außerplanmäßigen Ausgabe nach § 81 GO Brandenburg i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung 2006 des Landkreises Märkisch-Oderland für die Baumaßnahme Deponie Hennickendorf
(Vorlage Nr. 2006/KT/399; Beschluss Nr. 2006/KT/359-23)

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates vom 13. Oktober 2006 zur Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme Deponie Hennickendorf
(Vorlage Nr. 2006/KT/404; Beschluss Nr. 2006/KT/360-23)

genehmigte die Eilentscheidung des Landrates vom 04. Oktober 2006 zur Auftragsvergabe für das Straßenbauvorhaben Ausbau der K 6411 Ortsdurchfahrt Neulewin
(Vorlage Nr. 2006/KT/406; Beschluss Nr. 2006/KT/361-23)

stimmte der Änderung des Gemeindegebietes (Aufhebung einer Exklave) zwischen den Gemeinden Gusow-Platkow und Letschin zu
(Vorlage Nr. 2006/KT/395; Beschluss Nr. 2006/KT/362-23)

beschloss auf Antrag der SPD-Fraktion Veränderungen in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
(Vorlage Nr. 2006/KT/405; Beschluss Nr. 2006/KT/363-23)

berief Frau Christine Reichmuth als Mitglied in den JobBeirat der ARGE
(Vorlage Nr. 2006/KT/407; Beschluss Nr. 2006/KT/364-23)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

fasste der Kreistag einen Beschluss zu einer Vereinbarung zwischen den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel und Oder-Spree über den weiteren Umgang mit dem Niederbarnimvermögen in den Städten Berlin und Potsdam
(Vorlage Nr. 2006/KT/394; Beschluss Nr. 2006/KT/365-23)

beschloss der Kreistag über eine Zuschlagserteilung für die Vergabe einer Dienstleistung auf der Deponie Neuenhagen
(Vorlage Nr. 2006/KT/389; Beschluss Nr. 2006/KT/366-23)

Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2007 (Abfallgebührensatzung) vom 01.11.2006**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2007
(Abfallgebührensatzung)
vom 01.11.2006**

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 01.11.2006 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2007 beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

**§ 2
Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken
anfallende Abfälle**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.

- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
 - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.

- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.

- c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfall erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jeden Abzug eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Bei Abholung von aufgestellten Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 15 (2) der Abfallentsorgungssatzung wird bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze gemäß § 15 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3

Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4 Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.
- Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 6 Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

§ 7 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
- a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen.
Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung

gemäß § 22 (2) dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.

- c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.
Wird entsprechend § 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe bestehen.

(2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
- b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
- c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
- d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Bänderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Bänderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik-Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausch und Abzüge von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumladestation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,19 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,60 € je Kalendermonat.

- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,47 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungsgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,12 €.
- (2) Die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 43,93 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,09 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 1,84 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,11 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,65 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:
- | | |
|--|--------------------------|
| a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss | |
| 120 Liter | 0,35 € je Kalendermonat |
| 240 Liter | 0,49 € je Kalendermonat |
| 1.100 Liter | 3,67 € je Kalendermonat |
| b) mit Automatik - Schwerkraftschloss | |
| 120 Liter | 1,26 € je Kalendermonat |
| 240 Liter | 1,40 € je Kalendermonat |
| 1.100 Liter | 5,16 € je Kalendermonat. |
- (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt :
- | | |
|-----------------------------|----------------------------|
| 10.000, 15.000 20.000 Liter | 183,23 € je Kalendermonat. |
|-----------------------------|----------------------------|

§ 11

Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jeden Abzug eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 9,41 €/Vorgang.

§ 12

Gebührensatz für die Holgebühr

Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt 0,12 € /Entleerung/Meter.

§ 13**Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumladestation**

- (1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	85,71 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	85,71 €/Tonne
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	85,71 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	85,71 €/Tonne
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	85,71 €/Tonne
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	13,40 €/Tonne
7	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107) Ofenschutt	188,51 €/Tonne
8	Dämmmaterial (AVV 170604)	673,35 €/Tonne
9	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	56,54 €/Tonne
10	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	74,56 €/Tonne
11	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	89,97 €/Tonne
12	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	263,46 €/Tonne
13	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	267,07 €/Tonne
14	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 5 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 6 – 9 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen besonders überwachtungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 10 – 13 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumladestation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 14 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumladestation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.

§ 14**Gebührensätze für das Sammelsystem für
Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen**

Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung
- b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 15**Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und
hausmüllähnlichem Gewerbeabfall**

Auf Antrag, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
 - a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
 - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
 - f) statt der in den lit. a) bis e) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.
- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis e) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch bei der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern durch eine Abfallgemeinschaft gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung

bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und

nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,

danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb.
Abs. (1) letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jedem Abzug der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung vom 02.11.2005 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 18**Fälligkeit der Gebührensatzung**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19**Festsetzung der Gebühren**

- (1) Die Entsorgungsgebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, wird, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 22 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20**Vorauszahlungspflicht**

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken und saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehälterge-

büher richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.

- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührenfestsetzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.
- (4) Eine Gebührenfestsetzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 22 (1), (3) und (4) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig treten

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 vom 02.11.2005 und
- Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2006 vom 20.09.2006

außer Kraft.

Seelow, den 10.11.2006

G .Schmidt
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2007

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01 20 03 02 20 03 03 20 03 07 20 03 99	gemischte Siedlungsabfälle Marktabfälle Straßenkehrschutt Sperrmüll (ohne Holzanteile) Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01 19 08 02 19 08 05 20 03 06	Sieb- u. Rechenrückstände Sandfangrückstände Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser Abfälle aus der Kanalreinigung
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04 19 12 12	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezifische Abfälle	02 01 04 03 01 01 03 01 05 03 03 01 03 03 07 04 01 09 04 02 09 04 02 10 04 02 21 04 02 22 07 02 13 08 01 12 12 01 05 15 01 01 15 01 02 15 01 04 15 01 05 15 01 06 15 01 07 15 02 03	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung) Rinden und Korkabfälle Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen Rinden und Holzabfälle mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse) Abfälle aus unbehandelten Textilfasern Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern Kunststoffabfälle Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen Kunststoffspäne und -drehspäne Verpackungen aus Papier und Pappe Verpackungen aus Kunststoff Verpackungen aus Metall Verbundverpackungen gemischte Verpackungen Verpackungen aus Glas Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
4		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
5	nicht spezifikationsgerechter Kompost	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2007

Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,62
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,62

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,62
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,77
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lö- semittelgemische	0,43
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemi- sche	0,43
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährli- cher Stoffe enthalten oder durch gefährli- che Stoffe verunreinigt sind	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (ein- schließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,43
16 01 07*	Ölfiler	0,43
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,80
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,35
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,35

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,62
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	0,31
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,62
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,31
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,44
20 01 14*	Säuren	0,43

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leistungseinheit (brutto) € pro kg
20 01 15*	Laugen	0,43
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,62
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,64
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,45
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,43
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.11.2006

**Allgemeine Gebührensatzung
des Landkreises Märkisch-Oderland vom 01.11.2006**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 29 (2) Nr. 9 und 14 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) i.V.m. § 75 (1) und (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 01.11.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung von Gebühren regeln, werden im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Märkisch-Oderland (Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung sowie des anliegenden Gebühren- und Auslagentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) zurückweisende Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- c) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagentarif.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne des § 5 zusätzlich berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

§ 3 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.
- (2) Gebühren für die Rücknahme eines Antrages werden wie folgt berechnet:
 - a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
 - b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist $\frac{1}{4}$ der bei üblicher Bearbeitung zu erwartenden Endgebühr fällig.
 - c) ist die Bearbeitung schon abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. der bei Vornahme der Leistung zu erhebenden Gebühr.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

§ 4 Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.
- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Wider-

spruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 5 Auslagenerstattung

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach Maßgabe § 5 (7) KAG zu ersetzen.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist derjenige, der

- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
- b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Wird die Handlung von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Benutzung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Kosten werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis Märkisch-Oderland einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit: (persönliche Gebührenbefreiung)

- a) die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für: (sächliche Gebührenbefreiung)

- a) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland ergeben,
- b) Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist,

- d) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- f) Leistungen, für die im Gebührentarif Gebührenbefreiung vorgesehen ist.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Landkreis Märkisch-Oderland wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung sind aktenkundig zu machen.

(5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag geringer als 1 EUR, in Ausnahmefällen 5 EUR ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 9 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06. November 1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Seelow, den 13.11.2006

G. Schmidt
Landrat

Gebührentarife und Auslagenerstattungen zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Gebührentarife und Auslagen

1. Vervielfältigungen / Ausdrucke
2. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen
3. Akteneinsicht
4. Zusendung oder Zustellung

Teil 2: Fachamtsbezogene Gebührentarife und Auslagen

5. Kreisarchiv
6. Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)
7. Gesundheitswesen

8. Erteilung von Löschungsbewilligungen
9. Medienzentrum

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen / Ausdrucke		
1.1.	bis A 4 - einseitig - doppelseitig	je	0,15 0,20
1.2.	A 3 - einseitig - doppelseitig	je	0,30 0,40
1.3.	A 0	je Seite	3,50
1.4.	Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises Märkisch-Oderland - als Papierdokument einseitig doppelseitig - als elektronischer Datenträger	je je Datenträger	0,15 0,20 max. 20,00 5,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen		
2.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Dokument	1,50
2.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift	1,50
2.3.	Angebotsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen - A 4 - A 3 - Mindestgebühr zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)	je Seite	0,15 0,30 5,00
2.4.	Für die Erstellung von Zweitausfertigungen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Bescheiden usw.	je Seite	1,50
2.5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ausgenommen)	je angefangene ¼ Stunde	7,50
2.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	je angefangene ¼ Stunde	7,50
2.7.	Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	Grundgebühr zzgl. je Seite	10,00 1,00
2.8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	je angefangene ¼ Stunde	7,50

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
3.	Akteneinsicht		
	Die Gebühr für das Zur-Verfügung-Stellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder von sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften richten sich nach dem Gebührentarif der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO). Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand wie das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG) speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen.	Gebührentarif (AIGGebO).	
4.	Zusendung oder Zustellung Für die Übersendung , Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung oder Zusendung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung maßgebliche Entgelt als Auslage geltend gemacht.	nach tatsächlichen Kosten	

Teil 2: Fachamtsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen

5.	Kreisarchiv		
5.1.	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern	je angefangene ¼ Stunde	7,50
5.2.	Pauschale für die Aushebung und reponieren von Akten aus dem Magazin	bis 2 Akten jede weitere Akte	2,00 1,00
5.3.	Grundgebühr für Reproduktionsauftrag	je Auftrag	2,00
5.3.	Archivalienversendung (Heften, Paginieren, Verpacken usw.) zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 4)	je Sendung bis A 3 Brief max. 10 cm	2,00 5,00
5.4.	Benutzung von Archivalien und Findhilfsmittel	je angef. Tag je Woche je Monat	2,00 5,00 15,00
5.5.	Einräumung von Nutzungsrechten - für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck, je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck - für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen im Film oder im Fernsehen, je nach Art der Vorlage und des Films	je Recht	25,00 - 250,00
5.6.	Abgabe von alten Publikationen	je Stück	2,50 – 5,00
5.7.	Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke ist		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in EUR
6.	Brandschutz (Feuerwehrtechnisches Zentrum)		
6.1.	Gebühren für das Ausleihen von Geräten an Dritte - Druckschlauch B - Druckschlauch C	je Tag	3,50 2,50
6.2.	Gebühren und Auslagen für sonstige technische Leistungen - Reinigung und Prüfung eines Druckschlauches - Reinigung und Prüfung eines Saugschlauches - Einbinden einer S-Kupplungshälfte - Füllen einer 4 l Pressluftflasche - Füllen einer 6 l Pressluftflasche - Überprüfung eines Pressluftatmers - Überprüfung eines Chemikalienschutzanzuges - Überprüfung/Instandsetzung eines Lungenautomaten - Überprüfung/Instandsetzung eine Atemschutzmaske Die für die Instandsetzung benötigten Ersatzteile werden dem Auftraggeber zum Listenpreis der jeweiligen Hersteller berechnet.		7,50 9,00 2,50 2,00 3,00 20,00 25,00 8,00 8,50
6.3.	Die Prüfung und Instandsetzung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreis Märkisch-Oderland erfolgt mit Ausnahme der Auslagen für Ersatzteile gebührenfrei.		gebührenfrei
6.4.	Abgabe von ausgesonderten Druckschläuchen zuzüglich je Kupplungshälfte	je lfd. Meter je Hälfte	1,00 3,00
6.5.	Für die Prüfung/Reinigung/Instandsetzung nicht aufgeführter feuerwehrtechnischer Ausrüstungsgegenstände wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet	je angefangene ¼ Stunde	7,50
7.	Gesundheitswesen - Vaterschaftstest (Blut- oder Speichelprobe) - Vaterschaftstest (blut- und Speichelprobe)	je angefangene ½ Stunde	27,00 32,00
8.	Erteilung von Löschungsbewilligungen sowie sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	je Erklärung	15,00
9.	Medienzentrum Ausleihe an Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen im Landkreis Märkisch-Oderland, soweit der Zweck der Nutzung ausschließlich nichtkommerziellen Zwecken dient		gebührenfrei

Jahresabschluss des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2005-31.12.2005

Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss 2005 des Rettungsdienstes –Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland– für den Zeitraum vom 01.01.2005-31.12.2005 wird hiermit bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 EigV

Jeder kann in den Räumen des Rettungsdienstes - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, Adolf-Bräutigam-Str. 13

in der Zeit vom 15.11. – 14.12.2006 zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Jahresabschluss 2005 für den Rettungsdienst mit Beschluss des Kreistages, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks nehmen.

Seelow, den 13.11.2006

G. Schmidt
Landrat

Rettungsdienst – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland –

Bilanz zum 31. Dezember 2005 (gekürzte Fassung)

Aktiva					Passiva
	31.12.2005	31.12.2004		31.12.2005	31.12.2004
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen	<u>2.482.223,49</u>	<u>2.288.889,30</u>	A. Eigenkapital	<u>5.661.692,53</u>	<u>5.661.174,74</u>
B. Umlaufvermögen	<u>4.871.002,08</u>	<u>5.164.416,32</u>	B. Rückstellungen	<u>1.667.100,00</u>	<u>1.828.600,00</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	178.505,83	188.166,43	C. Verbindlichkeiten	<u>202.938,87</u>	<u>151.697,31</u>
	<u>7.531.731,40</u>	<u>7.641.427,05</u>		<u>7.531.731,40</u>	<u>7.641.427,05</u>

Wirtschaftsplan 2007 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland – für den Zeitraum vom 01.01.2007 – 31.12.2007

Wirtschaftsplan 2007

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2007 (€)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluß vom 01.11.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

1	Es betragen		
	1.1	im Erfolgsplan	
		die Erträge	7.203.300
		die Aufwendungen	7.203.300
		der Jahresgewinn	0
		der Jahresverlust	0
	1.2	im Vermögensplan	
		die Einnahmen	847.300
		die Ausgaben	847.300
2	Es werden festgesetzt		
	2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0
	2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0
	2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000
	2.4	die Verbandsumlage	0

Seelow, den 13.11.2006

W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2007 des Rettungsdienstes – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Rettungsdienstes - Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

16259 Bad Freienwalde, Adolf-Bräutigam-Str. 13

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2007 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 13.11.2006

G. Schmidt
Landrat

Wirtschaftsplan 2007 für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO) Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland**Bekanntmachungsanordnung**

Der nachfolgende Wirtschaftsplan 2007 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15306 Seelow, Berliner Straße 31, Haus 2 Zimmer 2-5

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2007 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 13.11.2006

G. Schmidt
Landrat

Wirtschaftsplan 2007

für den Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO)
Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 7 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag Märkisch-Oderland durch Beschluss Nr. 2006/KT/354-23 vom 01.11.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt.

Es werden festgesetzt:

im Erfolgsplan

die Erträge	9.218.464,86 €
die Aufwendungen	9.806.676,47 €
der Jahresgewinn	0,00 €
der Jahresverlust	- 588.211,61 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	5.548.505,74 €
die Ausgaben	5.548.505,74 €

der Gesamtbetrag der Kredite 0,00 €

der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €

der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000,00 €

Seelow, den 13.11.2006

W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss über die Abnahme der Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden vom 06.11.2006

Beschluss der 6. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 06.11.2006; Nr. 06/06/22, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2005 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2007

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 06.11.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	299.500,00 €
	in der Ausgabe auf	299.500,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	7.500,00 €
	in der Ausgabe	7.500,00 €
	Gesamteinnahmen	305.000,00 €
	Gesamtausgaben	305.000,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006 S. 96) trägt das Land Brandenburg

die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2007 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2006-11-06 Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
03346 850-255

Redaktionsschluss: 14.11.2006

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden.

Bedingungen: Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de verfügbar.